Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/177

15. 03. 77

Sachgebiet 928

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik im Güterkraftverkehr 1978

A. Zielsetzung

Es sollen statistische Angaben über die Leistungen im Straßengüternahverkehr in verhältnismäßig grober Aufgliederung gewonnen werden. Die letzte Erhebung dieser Art hat 1970 stattgefunden; eine Aktualisierung der Ergebnisse ist dringend notwendig.

B. Lösung

In einer Repräsentativerhebung sollen die Halter von 9 % aller Lastkraftfahrzeuge über die Verkehrsleistungen für die Dauer einer Berichtswoche befragt werden.

C. Alternativen

Ersatzweise könnte an eine laufende Stichprobenerhebung mit geringerem Auswahlsatz gedacht werden. Dieses Verfahren wäre jedoch erheblich teurer.

D. Kosten

Die Kosten der Statistik, die der Bund voll zu tragen hat, werden auf 1,3 Millionen DM geschätzt. Sie verteilen sich auf drei Haushaltsjahre.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 900 07 — Sta 4/77

Bonn, den 15. März 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik im Güterkraftverkehr 1978 mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 443. Sitzung am 11. März 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik im Güterkraftverkehr 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über den Güterkraftverkehr im Jahr 1978 wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfaßt Lastkraftwagen mit einer Tonne und mehr Nutzlast und Kraftfahrzeuganhänger sowie Sattelzugmaschinen. Die Erhebung erstreckt sich auf höchstens 9 v. H. der in Satz 1 genannten Fahrzeuge und für jedes dieser Fahrzeuge auf eine Woche.

(2) Es werden erhoben

1. Angaben über die Fahrzeughalter, soweit sie deren Eigenschaft als Unternehmer betreffen,
2. Angaben zur Kennzeichnung der Fahrzeuge und deren Art,
3. Angaben über die Betriebs- und Beförderungsleistungen.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Halter der Kraftfahrzeuge.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen an die für den Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist zulässig.

§ 5

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Über alle wichtigen Zweige des Güterverkehrs werden in Deutschland seit Jahrzehnten fortlaufende Statistiken erhoben, die neben ihrer Bedeutung für den Verkehr von erheblicher allgemeiner volkswirtschaftlicher Wichtigkeit sind. Eine wesentliche Lücke besteht nur im Straßenverkehr. Hier fallen laufende statistische Angaben nur für den Fernverkehr und für den grenzüberschreitenden Verkehr an. Zahlen über den inländischen gewerblichen Nahverkehr und Werknahverkehr, denen im Rahmen des Gesamtverkehrs erhebliche Bedeutung zukommt (diese beiden Zweige des Güterverkehrs auf Straßen befördern mengenmäßig etwa doppelt soviel Güter wie alle anderen, laufend statistisch erfaßten Verkehrszweige zusammen), werden nicht regelmäßig erhoben, sondern durch von Zeit zu Zeit wiederholte Repräsentativerhebungen gewonnen, deren bisher letzte 1970 stattgefunden hat (vgl. Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschiffahrt vom 10. Juli 1969 — BGBl. I S. 757).

Zuverlässige statistische Unterlagen über den Güternahverkehr auf Straßen sind angesichts der Schwierigkeiten im Straßenverkehr heute und in den nächsten Jahren für die Verkehrspolitik notwendiger denn je. Im einzelnen haben sie besondere Bedeutung für Fragen der Straßenbelastung und der Straßenverkehrssicherheit, der Abgrenzung zwischen Nah- und Fernverkehr, der Einschaltung des Straßengüternahverkehrs im Vor- und Nachlauf zu See- und Binnenschiffahrt, Eisenbahn und Straßengüterfernverkehr und der den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und den Gewerbeorganisationen bei der Tariffestsetzung und -überwachung obliegenden Aufgaben.

Ähnliche Probleme in den übrigen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften haben dazu geführt, daß der Straßengüternahverkehr dort sogar alljährlich im Wege von Stichprobenerhebungen erfaßt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zunächst wieder eine einmalige Wiederholung der bisherigen Erhebungen angeordnet werden. Sobald die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Gemeinschaften für die Statistiken des Straßengüterverkehrs ausreichende Fortschritte gemacht haben, wird geprüft werden müssen, in welchem regelmäßigen Abstand und in welcher Form künftige Statistiken des Straßengüternahverkehrs durchzuführen sind.

Die Statistik soll als Repräsentativstatistik durchgeführt werden, um einmal ihre Kosten möglichst niedrig zu halten und zum anderen die Auskunftspflichtigen nicht mehr als notwendig zu belasten. Gegenüber den Erhebungen von 1970 und 1965 ist das Frageprogramm diesmal erheblich gekürzt worden: auf den Teil Unternehmensstrukturerhebung und auf die Feststellung der angewendeten Tarife und Abrechnungsverfahren wird 1978 verzichtet.

Die laufenden Statistiken im gewerblichen Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr bleiben von dieser Erhebung unberührt.

Da viele Lastkraftfahrzeuge regelmäßig sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr eingesetzt werden, muß sich die Fahrzeugauswahl und die Befragung jedoch zunächst auf sämtliche Kategorien von Lastkraftfahrzeugen erstrecken, um Nah- und Fernverkehr ohne Auslassungen oder Doppelzählungen genau gegeneinander abgrenzen zu können.

Die Kosten der Statistik fallen wegen der vorgesehenen zentralen Erhebung und Aufbereitung nur beim Bund an. Ihre Höhe und die Verteilung auf Haushaltsjahre wird wie folgt geschätzt:

	Insgesamt	davon in den Haushaltsjahren		
		1977	1978	1979
Personalkosten	1 105 000	174 000	736 000	195 000
Sachkosten	201 000	48 000	95 000	58 000
zusammen	1 306 000	222 000	831 000	253 000

Die Kosten sind im Haushaltsentwurf 1977 bei Kapitel 06 08 und im Finanzplan berücksichtigt.

B. Besondere Begründung

Zu § 1

Diese Bestimmung ordnet eine einmalige Jahreserhebung im Güterkraftverkehr an und legt sie auf das Jahr 1978 fest. Seit der letzten Erhebung im Güterkraftverkehr im Jahr 1970 haben sich infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bedeutende Veränderungen in diesem Verkehrszweig ergeben, die eine weitere Verschiebung nicht mehr vertretbar erscheinen lassen.

Zu § 2

Absatz 1 begrenzt den Anwendungsbereich. Durch die Beschränkung auf Lastkraftwagen von 1 t Nutzlast und mehr und auf Sattelzugmaschinen werden nur etwa 75 % des Bestandes an Lastkraftfahrzeugen in die Erhebung einbezogen.

Von dem in die Erhebung einbezogenen Bestand an Kraftfahrzeugen sollen höchstens 9 % durch die Stichprobe erfaßt werden. Für jedes dieser Fahrzeuge wird nur über eine Woche im Jahr zu berichten sein. In die Stichprobe kommen also nur schätzungsweise 0,2 % der Verkehrsleistungen.

Der Umfang der Stichprobe ist damit so gering wie möglich angesetzt worden. Vom Erhebungsziel her ist diese Beschränkung vertretbar.

Um trotz der geringen Repräsentation brauchbare Ergebnisse in der notwendigen sachlichen Gliederung zu erhalten, sollen die Gesamtstichprobe nach stichprobenmathematischen Grundsätzen geschichtet und die Berichtswochen über das ganze Jahr verteilt werden.

Als Auswahlgrundlage steht die Kraftfahrzeugbestandskartei des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Verfügung.

Zu § 3

Die Auskunftspflicht soll den Fahrzeughaltern auferlegt werden, weil sie am ehesten zur Auskunftserteilung in der Lage sind.

Zu § 4

Die obersten Bundes- und Landesbehörden benötigen nicht nur zusammenfassende Übersichten, sondern in begrenztem Umfang auch Einzelangaben.

Zu § 5

Wie bereits ausgeführt, steht für die Gewinnung der Anschriften und für die Auswahl der Fahrzeuge die zentrale Kartei des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Verfügung. Schon zur Kosteneinsparung und zur Arbeitserleichterung bietet sich daher die zentrale Erhebung und Aufbereitung an. Darüber hinaus erscheint sie wegen der begrenzten Zahl der zu befragenden Unternehmen und zur leichteren Einhaltung einheitlicher mathematischer Methoden bei Schichtung, Auswahl und Aufbereitung der Stichprobe zweckmäßig. Aus diesem Grunde waren auch die bisherigen Güterkraftverkehrsstatistiken gleicher Art beim Statistischen Bundesamt bearbeitet worden.

Zu § 6

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

Regelt das Inkrafttreten.